

A 1 - 132/2004 - 37

Graz,
Wres/Gr

**Richtlinien des Gemeinderates -
betreffend die Zuerkennung von
Belohnungen an Bedienstete der
Landeshauptstadt Graz
BELOHNUNGSRICHTLINIEN -
Außerkraftsetzung**

Öffentlich!

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Der Gemeinderat hat am 10.6.1999 gemäß § 31 g der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idgF, in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idgF, Richtlinien für die Zuerkennung von Belohnungen an Bedienstete der Landeshauptstadt Graz beschlossen.

Die Belohnungsrichtlinien traten mit 11.6.1999 in Kraft; die Zuerkennung von Belohnungen nach diesen Richtlinien erfolgte erstmals für im Jahr 1998 erbrachte Leistungen.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik zur Konsolidierung des Budgets der Stadt Graz wurde unter anderem Einvernehmen über das Aussetzen des Belohnungssystems erzielt. Neben den damit verbundenen Einsparungen wird mit dieser Maßnahme der Kritik Rechnung getragen, wonach die derzeitige Praxis der Ausschüttung von Belohnungen tendenziell dem „Gießkannenprinzip“ verpflichtet ist und dementsprechend vielfach zu Unzufriedenheiten geführt hat, sowohl auf Seiten der Bediensteten, aber auch der AbteilungsleiterInnen, welchen die Entscheidung über die Gewährung von Belohnungen übertragen ist.

Weiters ist auszuführen, dass die ursprüngliche, mit der Beschlussfassung der Belohnungsrichtlinien verbundene Absicht, das starre städtische Entlohnungssystem mit einer flexiblen, leistungsorientierten Vergütungskomponente anzureichern, aufgrund des geringen einschlägigen Budgetvolumens (0,3 % der gesamten Personalkosten) nicht effektiv umgesetzt werden konnte/kann.

Die Belohnungsrichtlinien sollen mit Ablauf 31.12.2004 außer Kraft gesetzt werden. Mit dieser Maßnahme ist ein Einsparungseffekt von insgesamt (Magistratsabteilungen und Eigenbetriebe) rund €500.000,-- jährlich verbunden.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 31 g der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idgF, in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idgF, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates betreffend die Zuerkennung von Belohnungen an Bedienstete der Landeshauptstadt Graz – BELOHNUNGSRICHTLINIEN gemäß GRB. vom 10.6.1999 werden mit Ablauf 31.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Die Sachbearbeiterin:
Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ...) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn